

Abfallsatzung (Abfs) der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. I. S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in Ihrer Sitzung am nachfolgende Abfallsatzung (Abfs) beschlossen:

TEIL 1

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz(auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetreibenden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - (a) Papier, Pappe, Kartonagen
 - (b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
 - (c) Sperrige Abfälle
 - (d) Sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle
 - (e) Weihnachtsbäume
- (2) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Papierabfälle führt die Stadt eine 4-wöchentliche Abfuhr durch. Die Papierabfälle sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Bioabfälle sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.
- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sonstigen, insbesondere sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Stadt eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäße gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – möglichst gebündelt – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (6) Die Abfuhrtermine für die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten Abfälle werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Einsammlungstermine erfolgt im Abfallkalender der Stadt.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

Entgegen § 2 Abs. 1 können die Abfälle/Abfallarten:

- a) Sperrmüll
- b) Unbehandeltes Altholz oder Altholzkategorie Klasse A1 nach der Altholzverordnung
- c) Metall
- d) Flachglas
- e) Grünabfall
- f) Bauschutt
- g) Papier, Pappe, Kartonagen
- h) Elektrokleingeräte
- i) Elektrogroßgeräte
- j) Kühlgeräte
- k) Pkw- und Motorradreifen
- l) Behälterglas
- m) Leichtverpackung
- n) Altkleider
- o) Korken

auch bei folgenden Recyclinghöfen in

Friedberg/Bad Nauheim
Büdingen
Butzbach
Echzell
Gedern
Karben
Nidda
Niddatal
Ortenberg
Rosbach

gegen die entsprechende Gebühr angeliefert werden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den dafür vorgesehenen Gefäßen, ausnahmsweise in Restmüllsäcken, zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße und in den Restmüllsack dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 ausgeschlossen sind oder nach den § 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und kennzeichnet diese. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Restmüllsäcke sind so zu füllen, dass sie nicht reißen können. Sie sind zugebunden zur Einsammlung bereitzustellen.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe, die Farbe der Deckel bzw. die Farbe der Deckel in den Deckeln. In die grauen/schwarzen Gefäße ist der Restmüll, in die braunen Gefäße bzw. in die Gefäße mit einem braunen Deckel sind die kompostierbaren Abfälle, in die blauen Gefäße bzw. in die Gefäße mit einem blauen Deckel ist das Altpapier einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen und –zeiten bis spätestens 6.00 Uhr morgens, jedoch frühestens am Vortag ab 16.00 Uhr, an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder –soweit keine Gehwege vorhanden sind- am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Abfallsäcke für den Restmüll können zusätzlich benutzt werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Abfallsäcke sind über Verkaufsstellen in der Stadt zu beziehen. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender bekanntgegeben. Kompostierbare Gartenabfälle sollen in Kartonagen oder den hierfür bestimmten Papiersäcken bereitgestellt werden, letztere können über die Stadtverwaltung bezogen werden.
- (7) Die Zuweisung der Abfallgefäße erfolgt durch den Magistrat, wobei pro Person 20 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Dafür hat für den 1 bis 3 Personen Haushalt ein 60 l , für den 4 bis 6 Personen Haushalt ein 120 l, für den 7 bis 12 Personen Haushalt ein 240 l Abfallgefäß zur Verfügung zu stehen. Ab einem 13 Personen Haushalt ist ein weiteres Abfallgefäß gemäß den vorstehenden Festsetzungen zu verwenden. Person in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) Der Magistrat kann auf besonderen Antrag zulassen, dass mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück gemeinsam Abfallgefäße benutzen, sofern pro Person ein Abfallgefäßvolumen von mindestens 20 l zur Verfügung steht.
- (9) Die Zuweisung der Bioabfallgefäße (Biogefäße) und der Gefäße für die Papierabfälle erfolgt durch den Magistrat.
Je Grundstück bzw. je Haushalt, je Betrieb, Büro und ähnlichem muss mindestens ein Bioabfallgefäß der Nenngröße 120 l und ein Gefäß für die Papierabfälle (240 l) vorhanden sein. Der Magistrat kann abweichend von Abs. 9 Satz 2 entscheiden.
Der Magistrat kann auf besonderen Antrag zulassen, dass mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück gemeinsam Bioabfallgefäße (120 l bzw. 240 l) und Gefäße für die Papierabfälle benutzen.
- (10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat festgesetzt.
- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer bzw. Abfallbesitzer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden. Hierunter fällt auch der „Gelbe Sack“, dessen Einsammlung Aufgabe des Dualen Systems Deutschland ist.

§ 11

Einsammlungstermine und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender und auf der Internetseite der Stadt öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Im Abfallkalender gibt die Stadt bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind und nennt die gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigenen gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13

Allgemeine Pflichten, Mittelungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL 2

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung Abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen.

Für den Restmüll beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden Kalendermonat bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	einmal 14-tägige Leerung	7,16 €
120 l Gefäßes	einmal 14-tägige Leerung	11,50 €
240 l Gefäßes	einmal 14-tägige Leerung	21,65 €
1,1 cbm Gefäßes	einmal wöchentliche Leerung	136,43 €
1,1 cbm Gefäßes	einmal 14-tägige Leerung	70,03 €
1,1 cbm Gefäßes	einmal monatliche Leerung	34,23 €

Für die Bioabfälle beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden Kalendermonat bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	einmal 14-tägige Leerung	6,57 €
240 l Gefäßes	einmal 14-tägige Leerung	11,83 €

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,50 € für 70 l abgegeben.
- (4) Säcke für kompostierbare Gartenabfälle werden zum Stückpreis von 1,00 € für 70 l abgegeben.
- (5) Mit den Gebühren für den Restmüll sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, Behältermiete und Gefäß austausch – ausgenommen sperrige Abfälle und Bioabfälle, abgegolten.
- ~~(6) Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro angefangenen 5 Kilogramm 1,95 €, jedoch mindestens 100 Kilogramm je Leerung erhoben.~~
- (6) Für die Abholung sperriger Abfälle wird eine Mindestgebühr von 39,00 € erhoben. Darin enthalten ist eine Freimenge von 100 kg. Für jede weitere angefangene 5 Kilogramm werden 1,95 € berechnet.**

(Geändert am 01.11.2017 in der Betriebskommissions-Sitzung)

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides

fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich –ausgenommen die Gebühr für sperrige Abfälle-; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

- (4) Die Gebühr für sperrige Abfälle wird durch Verwiegen der sperrigen Abfälle beim Abholen am Abfuhrfahrzeug ermittelt (Gebühr nach § 15 Abs. 6). Es ergeht ein besonderer Bescheid.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

TEIL 3

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder – behälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 8. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 12. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Abfallsatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 1. Januar 1998 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

(Michael Keller)
Bürgermeister